

§ 2 Oö. KlAV

Oö. KlAV - Oö. Klimagesamverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2021

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Klimagesam Anlagen sind von der verfügbungsberechtigten Person wiederkehrend überprüfben zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfben ist in einem Prüfbericht gemäß Anlage festzuhalten, der bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfben aufzubewahren und der Behörde und der bzw. dem jeweiligen Überprüfbenberechtigten auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Überprüfben von Klimagesam Anlagen dürfen nur von Überprüfbenberechtigten im Sinn des § 31a Abs. 5 Oö. LuftREnTG vorgenommen werden.

In Kraft seit 01.12.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at